

Urheberrechtsgesetz¹

Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst

Das Werk

Werke der Literatur und der Kunst

§ 1. (1) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.

(2) Ein Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Kurz und bündig

Urheberrechtlich geschützt ist das Ergebnis eines Schaffensvorgangs dann, wenn es ein Werk darstellt. Ob ein Werk vorliegt oder nicht, entscheidet das Gericht. Es kommt darauf an, ob es sich um eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ handelt. Die Rechtsprechung hat diese abstrakte Definition mit Leben gefüllt. Stellt ein Teil eines Werks selbst eine eigentümliche geistige Schöpfung dar, so ist auch dieser Teil als Werk geschützt.

Die Details

Werkbegriff

In § 1 regelt das UrhG seinen primären Schutzgegenstand: das **Werk**. Nur wenn das Ergebnis eines Schaffensvorgangs ein Werk im Sinn des Gesetzes darstellt, kommt dem Schöpfer daran das Urheberrecht zu. Das UrhG verlangt dafür eine „**eigentümliche geistige Schöpfung**“, und zwar „auf den

¹ Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl 111/1936, zuletzt geändert mit BGBl I 99/2015.

Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst“.

Beispiel

Schriftsteller Bernhard hat sich beim Verfassen seines jüngsten Romans den Roman von Harald als Quelle seiner Inspiration genommen. Er übertreibt es ein wenig und schreibt drei Passagen vollständig von Harald ab.

Harald klagt Bernhard wegen einer Urheberrechtsverletzung. Er wird vom Gericht nur dann Recht bekommen, wenn das, was Bernhard von ihm übernommen hat, eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ darstellt.

Ob ein Werk vorliegt oder nicht, beurteilen die Gerichte anhand jener Schöpfung, die ihnen der Kläger vorlegt oder in seiner Klage beschreibt.² Manchmal kommt es bei der Beurteilung auf technische Gegebenheiten an, dann können Sachverständige die Richter unterstützen. Dennoch entscheidet weder der Sachverständige noch ein Zeuge, ob etwas ein Werk ist, sondern der Richter.³

Beispiel

Webdesigner Heinz hat eine Website entworfen, über die man in einer Onlinedatenbank nach Gebrauchtwagen suchen kann. Webdesigner Florian erstellt eine Website, die genauso aussieht und genau dieselben Funktionen aufweist wie Heinz' Entwurf. Heinz wirft Florian vor Gericht vor, er hätte urheberrechtlich geschützten Quellcode ohne Erlaubnis kopiert. Florian wendet im Prozess zunächst einmal ein, dass der fragliche Quellcode gar kein Werk im Sinn des UrhG ist – ein für den Beklagten in vielen Fällen empfehlenswerter Einwand. Der Richter muss von sich aus prüfen, ob Heinz' Quellcode ein Werk darstellt. Mit Hilfe eines technischen Sachverständigen klärt er ab, inwieweit darin eine Programmierlösung vorliegt, wie viel individuellen Spielraum der Webdesigner bei der Umsetzung hatte, welcher Grad an Erfahrung, Gewandtheit und Fachkenntnis erforderlich war, etc – Auf dieser Basis beurteilt das Gericht im Anschluss den Werkcharakter.

Die gesetzliche Werkdefinition ist abstrakt und allgemein gehalten, erst durch gerichtliche Entscheidungen wurde und wird sie lebendig. Die Gerichte haben die Werkmerkmale „eigentümlich“, „geistig“ und „Schöpfung“ in zahlreichen Entscheidungen konkretisiert. Hat man das Ergebnis eines Schaffensprozesses zu beurteilen, findet man in der bisherigen Rechtsprechung zumindest Anhaltspunkte.

2 OGH 4 Ob 92/94 – *Lebenserkenntnis*; OGH 4 Ob 19/06g – *Storyboard*.

3 OGH 4 Ob 428/81 – *Blumenstück*; OGH 4 Ob 89/11h – *Planzeichnungen*.

Kriterien für das Bestehen eines Werks

Was heißt „**eigentümlich**“? – Dieses etwas altertümlich bezeichnete Kriterium meint, dass sich die Schöpfung vom Alltäglichen, Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten abhebt⁴, dass sie **individuelle Eigenart** aufweist und **originell** ist.⁵ Eigentümlichkeit erfordert, dass in einem Werk die **persönlichen Züge des Schaffenden** auf Grund der von ihm gewählten Gestaltungsmittel zum Ausdruck kommen und eine Unterscheidbarkeit bewirken.⁶ An Eigentümlichkeit fehlt es beim Allerweltserzeugnis, bei der rein handwerklichen Leistung, die jeder mit durchschnittlichen Fähigkeiten ebenso zustande bringen würde, ebenso bei der routinemäßigen Leistung. Auch der **Gestaltungsspielraum**, der dem Schaffenden zur Verfügung steht, ist maßgeblich. Wenn eine technische Vorgabe oder der Zweck den Gestaltungsspielraum einengen, wird nur dann ein Werk geschaffen, wenn der Schöpfer dennoch die verbleibende Variationsbreite kreativ ausnützt.⁷ Je weniger Gestaltungsmöglichkeiten ihm zur Verfügung stehen, desto schwächer ist sein Schutz.⁸

Beispiel

Marie schreibt einen Fantasy-Roman. Obwohl darin der übliche Kampf zwischen guten und bösen Mächten vorkommt, obwohl sich Menschen, Elfen und Zwerge auf der einen und Monster und Untote auf der anderen Seite gegenüber stehen, enthält das Buch einen Text, den ein anderer Autor anders geschrieben hätte. Es gibt viel Spielraum, eine solche Geschichte zu erzählen. Der Text hat etwas Persönliches. Er ist mit ziemlicher Sicherheit ein Werk im Sinn des UrhG.

Marie schreibt in ihren Terminkalender: „18:30 Verleger, Café Huber“. Diese Notiz ist banal, aus ihr ergibt sich kein persönlicher Zug von Marie. Sie ist kein Werk im Sinn des UrhG.

Nur weil eine Schöpfung (statistisch gesehen) einmalig ist, macht sie das noch nicht zu einem Werk.⁹ Regelmäßig werden zwei Personen selbst einen ganz kurzen Text zu demselben Thema, etwa eine Telefonnotiz, nicht mit exakt denselben Worten schreiben; daraus folgt noch nicht, dass die Telefonnotiz ein Werk ist.

4 OGH 4 Ob 428/81 – *Blumenstück*; OGH 4 Ob 184/13g – *Live-Sportübertragungen*.

5 OGH 4 Ob 65/02s – *Tischkalender*.

6 OGH 4 Ob 2202/96v – *Mutan-Beipackzettel*; OGH 4 Ob 61/13v – *I wer' narrisch!*

7 OGH 4 Ob 62/07g – *Flughafen Wien*.

8 OGH 4 Ob 337/84 – *Mart Stam-Stubl*.

9 OGH 4 Ob 274/02a – *Felsritzbild*.

Beispiel

Der Verleger aus dem vorigen Beispiel hatte sich im Kalender notiert: „Marie, 18³⁰ Café Huber“. Auch diese Notiz ist kein Werk.

Andererseits sind die Anforderungen an die Eigentümlichkeit nach der Rechtsprechung relativ bald erreicht, etwa bei Fotografien. Da schadet es nicht, dass andere Fotografen bei der Abbildung möglicherweise zu einem sehr ähnlichen Ergebnis gelangt wären.¹⁰ Allerdings beeinflusst das **Ausmaß der Individualität** eines Werks den **Schutzumfang**. Je weniger eigentümlich ein Werk ist, desto eher genügen schon geringe Abweichungen, um sich so weit vom Original zu entfernen, dass kein Plagiat vorliegt (siehe dazu auch § 5). Von einem Werk mit starker Individualität wird man sich hingegen schon einigermaßen entfernen müssen, um einer Urheberrechtsverletzung zu entgehen.¹¹

Beispiel

Philipp hat eine Gruppe von Personen so fotografiert, dass die einzelnen Menschen originell in einem Raum verteilt sind und durch ihre Haltung verschieden groß wirken. Max gefällt das Motiv, er möchte dieses Foto mit seinen Freunden nachstellen. Ist dieses Bild durch die Auswahl, Anordnung und Positionierung der abgebildeten Personen, den Kamerawinkel, das Licht- und Schattenspiel sehr individuell, muss sich Max weit vom Original entfernen; all jene Bildteile, aus denen sich die Eigentümlichkeit ergibt, dürfen in seinem Foto nicht mehr „durchscheinen“. Wenn sich das von Philipp hergestellte Foto hingegen nicht von einem typischen Klassenfoto unterscheidet, kann Max dieses Motiv nachstellen.

Was heißt „geistig“? – Nur geistige Schöpfungen können ein Werk sein. Gemeint ist damit zweierlei:

Erstens schützt das UrhG nicht die körperliche Festlegung des Werks an sich, also nicht etwa jedes einzelne gedruckte Buch, sondern die **dahinter stehende geistige Gestaltung**.¹²

Beispiel

Simone verfasst einen Roman und lässt ihn bei einem Verlag als gebundene Ausgabe verlegen. Paul scannt den Text aus einer Ausgabe ein, druckt den Text auf

10 OGH 4 Ob 179/01d – *Eurobike*; OGH 4 Ob 175/08a – *Fotostrecke*.

11 OGH 4 Ob 170/07i – *Natascha K/Phantombild*; OGH 4 Ob 190/12p – *Hundertwasser-Haus VI*.

12 OGH 4 Ob 428/81 – *Blumenstück*.

A4-Blätter und verkauft diese Skripten um € 1,00. Paul verletzt das Urheberrecht von Simone bzw das Nutzungsrecht des Verlags dadurch, dass er den Roman als Skriptum verbreitet. Nicht das einzelne Exemplar des Romans ist durch das UrhG geschützt, sondern die darin manifestierte geistige Leistung.

Zweitens hat die Schöpfung **auf einem menschlichen Denkprozess** zu beruhen.¹³ Dieser Denkprozess muss aber keineswegs aufwändig sein; geschützt können auch die Ergebnisse eines spontanen Schaffens sein, wie etwa Improvisationen. Es schadet auch nicht, dass sich der Schöpfer eines Werkzeugs bedient, also etwa ein Plakat mit einem Grafikprogramm auf seinem Computer erstellt. Werden hingegen Werke ohne das Eingreifen eines gestaltenden Menschen geschaffen, liegt kein urheberrechtlich schützbare Werk vor.¹⁴

Beispiele

Ausschließlich von einem Computer geschaffene („maschinelle“) Übersetzungen von Texten, Fotos von Radarfallen.

Auch bei Zufallsprodukten kann eine geistige Leistung vorliegen: Das fertige Bild in der Technik des Drip-Painting ist im Voraus kaum vorhersehbar; dennoch setzt der Künstler gezielt an bestimmten Stellen bestimmte Farben ein, und darin liegt die geistige schöpferische Leistung.

Was heißt „**Schöpfung**“? – Das UrhG verlangt zwar eine geistige Gestaltung, knüpft den Schutz als „Werk“ jedoch erst an eine **in die Außenwelt getretene** Schöpfung. Die hinter dieser Schöpfung stehenden Ideen, Vorstellungen und abstrakten Gedanken an sich sind urheberrechtlich nicht schutzfähig. Vielmehr muss schon ein (erstes) **Gestaltungsergebnis in der Außenwelt wahrnehmbar** sein. Urheberrechtlich geschützt ist erst eine bestimmte Formung des Stoffes.¹⁵ Es ist nicht erforderlich, dass dieses Ergebnis bereits zu Papier gebracht oder etwa auf einem Tonträger aufgezeichnet ist. Es ist ebenso wenig erforderlich, dass tatsächlich jemand das Werk wahrgenommen hat, auch eine von der Öffentlichkeit unentdeckt gebliebene Schöpfung kann ein Werk sein. Natürlich ist es für den Urheber ratsam, einen Beweis über seine Schöpfung in der Hand zu haben.

13 OGH 4 Ob 3/92 – *Game Boy*; auch nach US-Recht wurde einem Makaken das Copyright für ein Affen-Selfie verweigert.

14 OGH 4 Ob 105/11m – *Thumbnails*.

15 OGH 4 Ob 2085/96p – *Hier wohnt*; OGH 4 Ob 208/09f – *Mozart Symphonie No 41*.

Beispiele

Anton hat sein geplantes Gemälde auf einem Notizblock skizziert. Hermann pfeift die Melodie eines neuen Lieds in ein Diktiergerät. Regisseur Ludwig lässt die geplante Filmszene als Storyboard zeichnen. In all diesen Fällen liegt bereits ein wahrnehmbares Ergebnis und somit eine „Schöpfung“ vor.

Warum setzt der Schutz nicht schon bei Ideen an? Das ist durchaus sinnvoll, denn Ideen sollen nicht monopolisiert werden. Wären schon grundlegende Ideen zu einer Gestaltung urheberrechtlich geschützt, würde praktisch jede kreative Leistung eine Urheberrechtsverletzung darstellen. Stets müsste man die Person, die als erste einen bestimmten Einfall hatte, um Erlaubnis fragen (und wohl auch Lizenzgebühr zahlen). Wer erstmals die Idee hatte, einen Krimi zu schreiben, könnte jedem anderen verbieten, ebenfalls derartige Bücher auf den Markt zu bringen. Wer erstmals die Idee hatte, das Unternehmenslogo links oben auf dem Werbeplakat anzubringen, könnte dieses Gestaltungselement allen anderen untersagen.

Daher gilt: Urheberrechtlich **geschützt** ist ausschließlich der „Form gewordene Gedanke“¹⁶, also die **jeweilige Umsetzung der Idee**. Der Urheber kann anderen daher nicht verbieten, die Ausgangsidee auf völlig andere Art und Weise zu realisieren.

Beispiel

Eine Werbeagentur kreiert einen Werbespot für Laufschuhe: Man sieht Läufer, die diese Schuhe tragen, Wissenschaftler, die die Schuhe entwerfen und untersuchen, und eine Großaufnahme eines Schuhs. Eine Konkurrenzagentur kann alle Ideen aus diesem Filmkonzept auf andere Weise (eigene Kameraeinstellungen und Schnitte, eigene Bilder, eigene Texte) in einen Werbespot für Schuhe einbauen, ohne die Urheberrechte der ersten Agentur zu verletzen.

Nicht urheberrechtlich schützbar sind **Stil, Manier und Technik** eines Werks¹⁷, etwa das Malen in einer bestimmten Technik, die Verwendung eines bestimmten Baumaterials für die Fassade, die Verwendung einer bestimmten Erzählperspektive oder die Darstellung von Werten als Balken- oder Tortendiagramme. Dass bekannte Stilmittel eingesetzt werden, schließt die Originalität aber nicht aus, weil es auf die konkrete Umsetzung ankommt.¹⁸

16 OGH 4 Ob 17/97x – Wiener Aktionismus; OGH 4 Ob 184/13g – *Live-Sportübertragungen*.

17 OGH 4 Ob 274/02a – *Felsritzbild*; OGH 4 Ob 201/04v – *Alles in Dosen*.

18 OGH 4 Ob 19/06g – *Storyboard*; OGH 4 Ob 51/10v – *Salzwelten*.

Unerhebliche Kriterien

Der **Zweck** der Schöpfung ist irrelevant.¹⁹ Es ist völlig unerheblich, ob ein Bild „als Kunstwerk“ an der Wand hängt, ob es historische Ereignisse festhält oder werbend auf das Warenangebot eines Geschäfts hinweist. Auch der **künstlerische, wissenschaftliche** oder **ästhetische Wert** ist für die Beurteilung, ob ein Werk vorliegt oder nicht, ohne Bedeutung.²⁰ Daher ist es egal, ob ein Sammler oder Kunstsachverständiger etwas als „Kunst“ bezeichnet.²¹ Auch ein nach Meinung des Publikums geschmackloses Gedicht kann ein Werk sein. Umgekehrt muss nicht jeder Gegenstand, der von Kritikern als „Kunstwerk“ gefeiert wird, ein Werk im Sinn des UrhG sein. Weiters irrelevant ist, wieviel **Arbeitszeit** der Schöpfer in das Werk investiert hat, welchen **finanziellen oder personellen Aufwand** er gehabt hat.

Der **Umfang** eines Werks sagt für sich allein nichts darüber aus, ob eine eigentümliche geistige Schöpfung vorliegt. Die Rechtsprechung hat auch schon einzelne Verse als Werk qualifiziert.²²

Beispiele

Ein Gemälde von Rubens ist sicherlich ein Werk iSd UrhG. Doch auch ein Geschäftsschild oder ein Kaufvertrag kann urheberrechtlich geschützt sein, wenn sich solche Schöpfungen durch Individualität auszeichnen. „Moderne Kunst“ wird zum Teil spontan und innerhalb von Minuten geschaffen. An einem Standardvertrag kann ein Jurist Stunden sitzen, weil er immer wieder neue Informationen des Klienten einbauen muss. Ob das Arbeitsergebnis ein Werk im Sinn des UrhG ist, lässt sich aus dem Zeitaufwand dennoch nicht bestimmen.

Entstehung des Urheberrechts

Das Urheberrecht **entsteht unmittelbar durch den Schöpfungsakt**. Eine solche Schöpfung setzt weder Geschäfts- noch Handlungsfähigkeit voraus. Anders als etwa im Markenrecht bedarf es nach österreichischer Rechtslage keiner behördlichen Registrierung des Werks. Auch die geläufigen **Copyright-Vermerke** wie „© Autor Jahr“ sind hierzulande **nicht erforderlich**. In Österreich macht ein „©“ aus einer Schöpfung kein Werk; lässt man das „©“ bei einem Werk weg, geht sein Werkcharakter aber auch nicht verloren.

19 OGH 4 Ob 2161/96i – *Buchstützen*; OGH 4 Ob 182/04z – *eQ*.

20 OGH 4 Ob 428/81 – *Blumenstück*.

21 OGH 4 Ob 162/08i – *Schokoladeschuh*.

22 OGH 4 Ob 136/90 – „*So ein Tag, so wunderschön wie heute*“.